

08.11.84

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1984

A. Zielsetzung

Die Durchführung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) gemäß dem Mikrozensusgesetz vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) soll im Jahre 1984 ausgesetzt werden.

B. Lösung

Die Aussetzung soll durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) angeordnet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch die Aussetzung keine Kosten.

08.11.84

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung der Bundesstatistik über die
Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer
Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1984

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) - 200 - Mf 21/84

Bonn, den 8. November 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

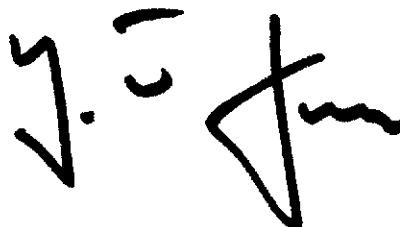
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Aussetzung der Bundesstatistik
über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf
repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) im
Jahre 1984

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. ...' followed by a stylized flourish.

Verordnung

zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das
Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1984

vom 1984
(BGBl.)

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980
(BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des
Bundesrates:

§ 1

Die Durchführung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das
Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) gemäß dem
Mikrozensusgesetz vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) wird im Jahre 1984
ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in
Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) wird die Bundesregierung ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unbeschadet der Geltung der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift bis zu drei Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik auszusetzen, ihren Umfang oder ihre Periodizität einzuschränken.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um die nach dem Mikrozensusgesetz vom 21. Februar 1983 angeordnete Durchführung des Mikrozensus im Jahre 1984 auszusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Seit 1957 werden in der Bundesrepublik Deutschland Erhebungen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf Stichprobenbasis (Mikrozensus) mit einem Auswahlatz von 1 % der Bevölkerung, bei bestimmten Sachverhalten auch kleineren Prozentsätzen, durchgeführt.

Im Jahr 1983 ist die Mikrozensusbefragung vor dem Hintergrund des seinerzeit schwebenden Verfassungsgerichtsverfahrens gegen das Volkszählungsgesetz 1983 auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 BStatG ausgesetzt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) grundsätzliche Fragen der Berechtigung des Gesetzgebers und der Verwaltung behandelt, für Zwecke einer Bundesstatistik Fragen zur Person in Art und Umfang des Volkszählungsgesetzes 1983 zu stellen; zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nach dem Urteil ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Durchführung und Organisation einer Volkszählung erforderlich. Wegen des engen Zusammenhangs

zwischen Volkszählung und Mikrozensus sind diese Grundsatzfragen auch für die Mikrozensususerhebungen von entscheidender Bedeutung.

Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit den Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter der Länder, dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder der Auffassung, daß die Mikrozensususerhebung im Jahre 1984 nicht auf der Grundlage des geltenden Gesetzes über eine Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Februar 1983 durchgeführt werden sollte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß eine Befragung auf unveränderter Rechtsgrundlage die Bereitschaft des Bürgers, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, beeinträchtigen konnte (vgl. BVerfGE 65, 50). In einer Novelle zum Mikrozensusgesetz soll daher den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Volkszählungsgesetz-Urteils vom 15. Dezember 1983 und den Möglichkeiten einer methodischen Weiterentwicklung Rechnung getragen werden.

Die Arbeiten an der Novelle des Mikrozensusgesetzes sind abgeschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr eingeleitet werden, so daß bereits ab 1985 auf der Grundlage eines neuen Mikrozensusgesetzes wieder mit den jährlichen Mikrozensususerhebungen fortgefahren werden kann.

Der mit einem Verzicht auf die Mikrozensusbefragung 1984 zwangsläufig verbundene Informationsverlust konnte nur zum Teil durch die für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften durchgeführte Erhebung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 276/84 des Rates vom 31. Januar 1984 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 32/6 vom 3.2.84) ausgeglichen werden.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen keine Kosten.

Da der Mikrozensus sich an die Bevölkerung richtet, ergeben sich aus der Aussetzung der Erhebung keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

20.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung
und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus)
im Jahre 1984

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.